

ZH_OBERGERICHT SB240431 vom 10. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240431

FR: ZH_OBERGERICHT SB240431 du 10 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240431 del 10 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Einleitung

E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Das vorinstanzliche Urteil wird praktisch vollumfänglich bestätigt. Damit bleibt es bei der dort vorgesehenen Kostenaufgabe an den Beschuldigten hinsichtlich der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen (Gerichts-)Verfahrens. Dass der Tagessatz im Berufungsverfahren reduziert und auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin nicht eingetreten wird (anstelle Verweis auf Zivilweg), rechtfertigt keine andere Kostenverteilung, zumal der Beschuldigte hinsichtlich der erstinstanzlichen Kostenverlegung nichts vorbrachte (Urk. 111 und Urk. 120).

- 37 -

E. 1.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

E. 1.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, 3. Aufl. 2023, Art. 428 N 6) Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung praktisch vollständig. Er obsiegt – wie bereits erwogen – lediglich insofern, als dass die Tagessatzhöhe reduziert wird und auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin nicht eingetreten wird. Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren demgegenüber einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 111 S. 91; Urk. 120 S. 22). Im Hauptstandpunkt unterliegt er damit. Die Sanktion (mit Ausnahme der Höhe des Tagessatzes) und der Vollzug der Geldstrafe werden bestätigt. Bei der Reduktion der Höhe des Tagessatzes handelt es sich um einen Ermessensentscheid und der angefochtene Entscheid wird nur unwesentlich abgeändert, so dass sich keine andere Kostenverteilung rechtfertigt (vgl. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO; BSK StPO-DOMEISEN, 3. Aufl. 2023, Art. 428 N 21). Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin wird sodann aus prozessualen Gründen nicht eingetreten, was ebenfalls kein Obsiegen des Beschuldigten darstellt. Dem Beschuldigten sind daher die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 2. Prozess- bzw. Umtriebsentschädigung für den Beschuldigten

E. 1.4

Hinsichtlich der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Tatkomponente), wobei es auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Täterkomponente). Im Einzelnen (zum Ganzen OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 134 IV 60 E. 5.3; BGE 117 IV 112 E. 1):

E. 1.4.1

Die Tatkomponente, das objektive und subjektive Verschulden, wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

- 24 -

E. 1.4.2

Als Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.). Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch.

E. 1.4.3

Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung, das Mass an Entscheidungsfreiheit und die Intensität des deliktischen Willens des Täters zu beurteilen: Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie.

E. 1.4.4

Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis. Auch kann die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt werden. 2. Zusatzstrafe

E. 1.5

Die zu Art. 173 ff. StGB ergangene Rechtsprechung unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptungen sowie reinen und gemischten Werturteilen. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die ehrverletzende Aussage durch Beweis auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann (BGE 118 IV 41 E. 3; BGE 74 IV 98 E. 1). Ein reines Werturteil bzw. eine Formal- oder Verbalinjurie ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt. Ehrverletzende Werturteile über den Verletzten können, auch soweit sie an Dritte gerichtet sind, lediglich den Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB erfüllen. Bei einem sog. gemischten Werturteil hat eine

Wertung demgegenüber einen erkennbaren Bezug zu Tatsachen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_440/2019 vom 18. November 2020 E. 2.2.1, nicht publ. in: BGE 147 IV 65; 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der Übergang zwischen reinem Werturteil zu gemischtem Werturteil ist fließend. Ob ein reines oder ein gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem ganzen Zusammenhang der Äusserung erschlossen werden (BGE 74 IV 98 E. 1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_69/2019 vom

- 11 -

E. 1.6

Der Vorwurf strafbaren Verhaltens ist ehrverletzend (vgl. BGE 145 IV 462 E. 4.2.2; BGE 132 IV 112 E. 2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 2.2.3; 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 3.8.2; je mit Hinweisen). Es ist Sache der beschuldigten Person, zu beweisen, dass die Äusserung wahr ist oder dass sie diese in guten Treuen für wahr halten durfte, falls sie zum Entlastungsbeweis zugelassen wird. Der Wahrheitsbeweis eines strafbaren Verhaltens kann grundsätzlich nur mit einem rechtskräftigen Strafurteil erbracht werden (BGE 132 IV 112 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 2.2.3; 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 5.1.2; 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 3.8.2). Der Gut- glaubensbeweis ist erbracht, wenn der Täter nachweist, dass er die ihm nach den

- 12 - Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten (BGE 124 IV 149 E. 3b; BGE 116 IV 205 E. 3; BGE 105 IV 118 E. 2a; Urteile des Bundesgerichtes 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 2.2.3; 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 5.1.2; zum Ganzen: Urteil des Bundes- gerichtes 6B_1028/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 3.3.4).

E. 1.7

Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiter- verbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (sog. Wahrheitsbeweis), oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gut- glaubensbeweis), so ist sie nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). In Bezug auf den Gutglaubensbeweis muss die Täterschaft zur Erfüllung ihrer Informations- und Sorgfaltspflicht sämtliche ihr zumutbaren Schritte unternommen haben, um die Richtigkeit ihrer Äusserungen zu überprüfen (BGE 124 IV 149 E. 3b; Urteile des Bundesgerichtes 6B_777/2022 vom 16. März 2023 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 149 IV 170; 6B_735/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen). Sie darf nicht blind auf die Aussagen einer Drittperson vertrauen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1461/2021 vom 29. August 2022 E. 2.1.4; 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; je mit Hinweisen). Massgebend sind letztlich die Umstände des Einzelfalls. Je schwerer ein Ehrengriff ist, desto höhere Sorg- faltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts, wobei die Schwere vom Vorwurf und vom Verbreitungsgrad abhängt (Urteil des Bundes- gerichtes 6B_735/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). In der Regel ist der Entlastungsbeweis zuzulassen (BGE 132 IV 112 E. 3.1; Urteile des Bundes- gerichtes 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2; 6B_722/2017 vom 28. August 2017 E. 1.1). Ein Ausschluss ist nach Art. 173 Ziff. 3 StGB nur vorge- sehen, wenn die Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung und kumulativ vorwiegend in der Absicht vorge- bracht oder

verbreitet wird, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere wenn sich die Äusserung auf das Privat- oder Familienleben bezieht (vgl. BGE 132 IV 112 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_777/2022 vom 16. März 2023 E. 3.2; 6B_735/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen). Eine begründete Veranlassung im genannten Sinn kann sich auf öffentliche oder private Interessen

- 13 - beziehen. Sie muss objektiv bestanden haben und Beweggrund für die Äusserung gewesen sein. Für die Zulassung zum Entlastungsbeweis genügt, dass die Äusserung auch nur zum kleineren Teil aus begründeter Veranlassung getan wurde (Urteile des Bundesgerichtes 6B_722/2017 vom 28. August 2017 E. 1.1; 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.4; je mit Hinweis; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 7B_269/2022 vom 11. Juni 2024 E. 2.2.1 f.). 2. E-Mail vom 13. Juni 2022, 14.55 Uhr (Dossier 1)

E. 2

Strafanträge Der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB ist ein Antragsdelikt. Die Vorinstanz hat das Nötige dazu ausgeführt und kam zurecht zum Schluss, dass die erforderlichen Strafanträge vorliegen (Urk. 87 S. 7; Urk. 2; D2 Urk. 1).

E. 2.1

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens verbleibt kein Raum für eine Prozess- oder Umtriebsentschädigung für den Beschuldigten. Der entsprechende Antrag des Beschuldigten ist abzuweisen.

E. 2.2

Nachdem die Strafanzeige des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, kann mit vorliegendem Urteil nicht über allfällige Rückforderungen von Bussen und Verfahrenskosten entschieden werden (vgl. Urk. 111 S. 91; Urk. 120 S. 22).

- 38 - 3. Prozessentschädigung für die Privatklägerin

E. 2.3

Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten, zumal aus der Eingabe des Beschuldigten vom 21. Februar 2025 erneut hervorgeht, dass er keineswegs einsichtig ist. So bezeichnete er die Privatklägerin weiterhin unzählige Male als Betrügerin (Urk. 111). Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte mittlerweile – zumindest hinsichtlich der E-Mails von Dezember 2023 – einschlägig vorbestraft ist (vgl. vorne Ziff. V.6.5), was als erheblich ungünstiges Element gewichtet werden muss (Urteil des Bundesgerichtes 6B_80/2024 vom 9. Januar 2025 E. 3.2.1). So dann liess der Beschuldigte auch an der heutigen Berufungsverhandlung jegliche Einsicht in das Unrecht seiner Taten vermissen und er bezichtigte die Privatklägerin wiederum des Betruges (Urk. 119 S. 14 f.). Dem Beschuldigten ist daher eine ungünstige Prognose zu stellen. Ein Strafaufschub ist nicht möglich und die Geldstrafe ist zu vollziehen. VII. Zivilforderung 1. Grundzüge des Adhäsionsverfahrens

E. 2.4

Der Beschuldigte berief sich in der Untersuchung und vor Vorinstanz sowohl auf den Wahrheits- als auch den Gutgläubensbeweis (Urk. 4 S. 4 F/A 22; Urk. 21/3 S. 3-6 F/A 9 ff. und S. 9 F/A 40 f.; Urk. 54 S. 3-7; Prot. I S. 16 f. und S. 40 f.). Auch seinen Eingaben im Berufungsverfahren und den Ausführungen anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung

ist zu entnehmen, dass er die Ansicht vertritt, seine

- 15 - Ausführungen entsprächen der Wahrheit (der Betrug sei "beweisbar" bzw. die Vorinstanz habe die "Beweisunterlagen völlig ignoriert"; vgl. z.B. Urk. 97 S. 3, S. 5, S. 6, S. 9 und S. 10; Urk. 111 S. 48 ff.; Urk. 120). Die Vorinstanz liess den Beschuldigten in Anwendung von Art. 173 Ziff. 3 StGB nicht zum Wahrheits- und Gutgläubensbeweis zu, da keine öffentlichen Interessen oder eine sonstwie begründete Veranlassung ersichtlich seien, die inkrimierte E-Mail an die Arbeitgeberin der Beschuldigten (recte: Privatklägerin) zu senden, vielmehr sei im Verhalten des Beschuldigten die Absicht zu erblicken, der Privatklägerin gegenüber ihrer Arbeitgeberin Übles vorzuwerfen und diese dort zu schmähen bzw. zu Fall zu bringen, selbst wenn der Beschuldigte auf die Einleitung einer Lohnpfändung abgezielt habe, was umso mehr gelte, als der Arbeitsplatz ohne sachlichen oder persönlichen Zusammenhang zum Nachbarschaftsstreit stehe (Urk. 87 S. 14). Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Die Arbeitgeberin der Privatklägerin ist in keiner Art und Weise in die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Liegenschaft C._____ [Strasse] ... in D._____ zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten involviert. Wenn der Beschuldigte der Arbeitgeberin der Privatklägerin einfach diese "Information" hat zukommen lassen wollen, wie er es selber ausdrückt (Urk. 21/3 S. 3 f. F/A 9 ff.; vgl. auch Urk. 4 S. 2 f. F/A 12 f.), so gab es hierfür – mangels einer Verbindung zur Arbeitgeberin – keinen auch nur ansatzweise ersichtlichen Grund. Auf die Frage, ob er sich eine Reaktion der Arbeitgeberin erhofft habe, antwortete der Beschuldigte denn auch mit "nein, nein" (Urk. 21/3 S. 4 F/A 14). Heute bestätigte der Beschuldigte dies, indem er zu Protokoll gab, es sei eine Reaktion auf das "Theater wegen einer Lohnpfändung" der Privatklägerin gewesen (Urk. 119 S. 12). Dies zeigt in aller Deutlichkeit, dass der Beschuldigte keine öffentlichen Interessen wahren wollte, keine Veranlassung für das Versenden der E-Mail bestand und er diese nur in der Absicht, der Privatklägerin Übles vorzuwerfen, verfasste und verschickte, zumal aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten in der Eingabe vom 21. Februar 2025 der Eindruck entsteht, dass er sich einfach an der Privatklägerin rächen wollte, da diese eine Lohnpfändung seiner Ehefrau initiierte. Denn er wirft der Privatklägerin vor, eine Betreuung bzw. Lohnpfändung eingeleitet zu haben, um absichtlich den Ruf seiner Ehefrau zu schädigen und ihren Job bei der H._____ zu gefährden, welcher Fall nun vor Bundesgericht

- 16 - sei. Gegen eine solche "böse Absicht & Angriff" verteidige er sich (Urk. 111 S. 60). Es kommt hinzu, dass sich diverse Vorbringen des Beschuldigten, weshalb er zum Entlastungsbeweis zuzulassen sei, erst nach dem Verfassen der anklagegegenständlichen E-Mail ereigneten (z.B. Urk. 121), was von vornherein nicht zur Zulassung zum Entlastungsbeweis führen kann. Der Beschuldigte ist nicht zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

E. 2.5

Der Beschuldigte führt ferner stets an, die Vorinstanz habe Beweisunterlagen "vernichtet" bzw. "eliminiert" (Urk. 111; Urk. 119 S. 11). Was er damit konkret meint, erschliesst sich nicht. Die vom Beschuldigten eingereichten Eingaben und Beilagen fanden Eingang in die Akten, auf seine Argumente wurde im angefochtenen Entscheid eingegangen. Im Übrigen ist auf die Erwägungen unter II.3.2 zu verweisen. Da die Vorinstanz den Beschuldigten – zurecht – nicht zum Entlastungsbeweis zuliess, war sie nicht gehalten, allfällige Beweisunterlagen zu würdigen. Auch mit diesem Vorbringen ist der Beschuldigte daher

nicht zu hören.

E. 2.6

In einer Eventualbegründung erwägt die Vorinstanz schliesslich, dass dem Beschuldigten der Entlastungsbeweis auch nicht gelänge (Urk. 87 S. 14-16). Dem ist zuzustimmen. Der Wahrheitsbeweis für die Behauptung oder Verdächtigung, es habe jemand ein Delikt begangen, ist grundsätzlich durch eine entsprechende Verurteilung zu erbringen (BGE 106 IV 115 E. 2). Nachdem das diesbezügliche Verfahren gegen die Privatklägerin (Untersuchungs-Nr. A-8/2023/10047313 der Staatsanwaltschaft See/Oberland) rechtskräftig eingestellt wurde (Urk. 74/2 [Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 21. Juni 2024]) und der Beschuldigte auch sonst über keine Verurteilung der Privatklägerin zu berichten wusste (Urk. 119 S. 15), gelingt dem Beschuldigten der Wahrheitsbeweis nicht. Hinsichtlich des Gutgläubensbeweises verweist die Vorinstanz zurecht auf den Umstand, dass die Strafanzeige des Beschuldigten gegen die Privatklägerin vom

E. 2.7

Der Beschuldigte hat in Bezug auf die E-Mail vom 13. Juni 2022, 14.55 Uhr, den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt. 3. E-Mail vom 13. Juni 2022, 15.21 Uhr (Dossier 1)

E. 3

Verweise und Parteivorbringen

E. 3.1

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO (i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO für das Berufungsverfahren) hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte seit Januar 2024 verteidigt war (Anzeige des Verteidigungsverhältnisses durch Rechtsanwalt X1._____ am 29. Januar 2024; Urk. 28/1) und er nach dessen Mandatsniederlegung (Urk. 38) bis 30. Mai 2024 durch Rechtsanwältin X2._____ verteidigt wurde (Urk. 39; Urk. 63), erweist sich eine anwaltliche Vertretung (auch) der Privatklägerin gerade noch als notwendig, zumal Rechtsanwalt Y._____ die Privatklägerin auch im mit Strafanzeige des Beschuldigten vom 4. Dezember 2023 angehobenen Strafverfahren gegen sie als Beschuldigte (A-8/2023/10047313) verteidigte (vgl. Urk. 21/1 S. 1).

E. 3.3

Die Vorinstanz reduzierte den Stundenansatz des Vertreters der Privatklägerin von Fr. 300.– auf Fr. 220.– und erwog, die Aufwendungen im Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin als Beschuldigte im Rahmen der Gegenanzeige des Beschuldigten könnten nicht gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO ersetzt werden. Die Vorinstanz errechnete unter Zugrundelegung eines Stundenansatzes von Fr. 220.– ein Honorar für das Vorverfahren von insgesamt Fr. 5'535.74 (Urk. 87 S. 35). Für das

Hauptverfahren erwog sie, dass das vorliegende Verfahren aufwandmässig in der unteren Hälfte anzusiedeln sei. Angesichts des sehr überschaubaren Aktenumfangs und der fehlenden Schwierigkeit des Falles erscheine eine pauschale Entschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV von Fr. 3'500.– angemessen. Hierzu addierte die Vorinstanz Auslagen des Geschädigtenvertreters von Fr. 95.35 und die Mehrwertsteuer, so dass sie letztlich auf eine Entschädigung für die Privatklägerin von insgesamt Fr. 9'414.59 (inkl. Barauslagen und MwSt.) erkannte (Urk. 87 S. 35 f.).

- 39 -

E. 3.4

Diese für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren errechnete Prozessentschädigung für die Privatklägerin erscheint angemessen und ist zu bestätigen.

E. 3.5

Für das vorliegende Berufungsverfahren verlangt die Privatklägerin keine Prozessentschädigung (vgl. Urk. 103; Urk. 115). Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des Beschuldigten hinsichtlich Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (Abweisung Genugtuungsbegehren der Privatklägerin) wird nicht eingetreten. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 3. Gegen diesen Beschluss kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGER zuständige strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 40 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 250.–. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B._____ wird nicht eingetreten. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 5, 6 und 7) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 3.6

Die E-Mail vom 13. Juni 2022, 15.21 Uhr, einschliesslich Weiterleitung der E-Mail von 14.33 Uhr, erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

E. 4

E-Mail vom 5. Dezember 2023, 14.06 Uhr (Dossier 2)

E. 4.1

Die E-Mail vom 13. Juni 2022, 15.21 Uhr, richtete sich im Vergleich zur 26 Minuten früher verschickten E-Mail nicht nur an eine Person, sondern an sechs Personen aus der Nachbarschaft des Beschuldigten und der Privatklägerin. Da die Nachbarn vom Konflikt zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin Kenntnis hatten, wiegt diese Ehrverletzung weniger schwer als diejenige durch die E-Mail vom 13. Juni 2022, 14.55 Uhr. Im Übrigen kann auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorne Ziff.

3.2). Die objektive Tatschwere wiegt noch leicht. Ebenso kann auf vorstehende Erwägungen zur subjektiven Tatschwere verwiesen werden (vgl. vorne Ziff. 3.3). Zufolge des Eventualvorsatzes relativiert sich die Tatschwere, welche nunmehr bloss noch als leicht anzusehen ist. Die Strafe für die E-Mail vom 13. Juni 2022, 15.21 Uhr, wäre isoliert auf 30 Tagessätze anzusetzen. Asperiert ist die Einsatzstrafe um 10 Tagessätze zu erhöhen. Das Asperationsprinzip wirkt sich angesichts des gleichen geschützten Rechtsguts und desselben Tatvorgehens relativ stark aus.

E. 4.2

Auch hinsichtlich der E-Mail vom 5. Dezember 2023, 14.06 Uhr, kann zur objektiven Tatschwere grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.2 verwiesen werden. Zu betonen ist, dass auch diese E-Mail wieder – unter anderem – an die Arbeitgeberin der Privatklägerin ging. Wiederum verwendete der Beschuldigte mehrfach das Wort Betrug und im Betreff sprach er ausdrücklich von Fälschung und Betrugsversuch. Diese E-Mail versandte der Beschuldigte fast ein- und einhalb Jahre nach den inkriminierten E-Mails von Juni 2022, was das Verschulden leicht erhöht, da dadurch den E-Mailadressaten die vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin erhobenen Anschuldigungen gleichsam wieder in Erinnerung gerufen wurden. Dennoch wiegt die objektive Tatschwere noch leicht. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorne Ziff. 3.3). Die Strafe für diese E-Mail wäre auf isoliert 20-

- 28 - 30 Tagessätze anzusetzen. Asperiert ist die Einsatzstrafe aufgrund der E-Mail vom 5. Dezember 2023, 14.06 Uhr, um 10 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4.3

In Bezug auf die E-Mail vom 6. Dezember 2023, 15.06 Uhr kann betreffend die objektive und subjektive Tatschwere auf die Ausführungen zur E-Mail vom vorangegangenen Tag verwiesen werden (vgl. gerade oben Ziff. 4.2). Die Einsatzstrafe ist um asperiert 10 Tagessätze zu erhöhen. 5. Einsatzstrafe nach den Tatkomponenten Die Einsatzstrafe nach den Tatkomponenten beträgt – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – 70 Tagessätze.

E. 4.4

Wiederum liess die Vorinstanz den Beschuldigten nicht zum Entlastungsbe- weis zu (Urk. 87 S. 20). Der Beschuldigte führte zu seiner Motivation, diese E-Mail verfasst und verschickt zu haben, aus, es sei um die Information gegangen und dass die Adressaten den Konflikt kennen würden, da die Privatklägerin eine Allianz habe und Mobbing gegen ihn mache (Urk. 21/3 S. 9 f. F/A 42 ff.). Dem Beschuldigten ging es damit offensichtlich nicht um die Wahrung irgendwelcher öffentlicher Interessen und er hatte keinerlei Veranlassung für den Versand dieser E-Mail, ausser dass er der Privatklägerin dadurch Übles vorwerfen und sie bei ihren Nachbarn, ihrer Arbeitgeberin und der Liegenschaftsverwaltung in Verruf bringen wollte, zumal er demgegenüber nicht aufhört zu betonen, dass die Nachbarn seit fünf Jahren in einem Rechtsstreit stehen (Urk. 111; Urk. 120 S. 1). Zumindest die Nachbarn mussten den Konflikt demgemäss bereits kennen und der Beschuldigte hatte keinerlei Grund, diese über den Konflikt zu informieren.

E. 4.5

Mangels entsprechender Verurteilung der Privatklägerin würde der Wahrheitsbeweis scheitern. Auch dem Gutgläubensbeweis wäre kein Erfolg

- 21 - beschieden. Zwar erstattete der Beschuldigte unmittelbar vor dem Versand der inkriminierten E-Mail am 4. Dezember 2023 Strafanzeige gegen die Beschuldigte (vgl. Urk. 25/1) und er führte aus, der E-Mailinhalt sei eine Kopie des Inhalts der Strafanzeige (Urk. 111 S. 77 f.). Seinen Aussagen zum Hintergrund der Strafanzeige kann indes entnommen werden, dass er diese erhob, weil auch die Privatklägerin gegen ihn Strafanzeige erstattet hatte (Urk. 21/3 S. 9 F/A 42) respektive, es sei eine Reaktion auf die Lohnpfändung bei seiner Frau respektive die Betreibungen durch die Privatklägerin gewesen (Urk. 119 S. 12 ["Kraft erzeugt Gegenkraft"]; vgl. dazu auch vorne Ziff. 2.4). Der Beschuldigte hatte keine ernsthaften Anhaltspunkte für seine Verdächtigungen. So bringt er beispielsweise nicht vor, dass die Liegenschaftsverwaltung die Arbeit der Privatklägerin als Revisorin bestanden oder dergleichen, vielmehr erwähnt er den seit fünf Jahren bestehenden (Geld-)Streit zwischen ihm und der Privatklägerin (a.a.O. S. 12 F/A 54 f.) und in der inkriminierten E-Mail sowie in der Eingabe vom 21. Februar 2025 spricht er sogar von einem fünf Jahre dauernden "Kriegszustand" (D2 Urk. 2/1 S. 7; Urk. 111 S. 9, S. 15, S. 71).

E. 4.6

Die E-Mail vom 5. Dezember 2023, 14.06 Uhr, erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

E. 5

E-Mails vom 6. Dezember 2023, 15.06 Uhr, 15.51 Uhr und 20.47 Uhr

E. 5.1

Am 6. Dezember 2023 versandte der Beschuldigte drei weitere E-Mails und zwar um 15.06 Uhr, um 15.51 Uhr und um 20.47 Uhr, wobei sie – erneut – die Betreffende "WG: FYI Strafanzeige gegen Frau B._____: Fälschung & Betrug (Versuch)" bzw. "AW: FYI Strafanzeige gegen Frau B._____: Fälschung & Betrug (Versuch)" aufwiesen. Die E-Mails gingen an diverse Nachbarn, wiederum die Arbeitgeberin der Privatklägerin sowie die Liegenschaftsverwaltung F.____ Immobilien GmbH (D2 Urk. 2/1 S. 5 f.) – und damit an Dritte. Bereits angesichts des Betreffs in Zusammenhang mit der zeitlichen Nähe zur E-Mail vom 5. Dezember 2023 liegt Ehrenrührigkeit vor, zumal der Beschuldigte wiederum davon spricht, dass die Privatklägerin vor Gericht etwas gefälscht und betrogen habe. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes und der Zulassung zum Entlastungsbeweis kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden (vorne Ziff. 2.3 und Ziff. 4.4 f.). Die

- 22 - E-Mail vom 6. Dezember 2023, 15.06 Uhr, erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

E. 5.2

Die Vorinstanz erwägt hinsichtlich der beiden E-Mails vom 6. Dezember 2023, 15.51 Uhr und 20.47 Uhr, dass der Beschuldigte die E-Mail von 15.06 Uhr nochmals weitergeleitet habe, jedoch ohne inhaltlich neue strafrechtlich relevante Vorwürfe zu erheben, weshalb der Unrechtsgehalt mit der strafrechtlichen Behandlung der E-Mail von 15.06 Uhr bereits abgedeckt sei (Urk. 87 S. 22). Eine andere Beurteilung respektive weitere Schuldsprüche bezüglich dieser beiden E-Mails erübrigen sich bereits aufgrund des Verbots der reformatio in peius. Dennoch ist anzumerken, dass der Beschuldigte zwei weitere E-Mails mit nur schon ehrverletzenden Betreffen versendet hat. Dadurch sahen die Adressaten den Betreff

erneut in ihren E-Mail-Posteingängen, weshalb ihnen die E-Mail des Beschuldigten, die er am selben Tag versandt hatte, zumindest wieder in Erinnerung gerufen wurde. Insofern ist der Unrechtsgehalt durch die Beurteilung der E-Mail vom 6. Dezember, 15.06 Uhr, nicht komplett abgedeckt, was auf den Schuldspruch jedoch, wie bereits dargelegt, keinen Einfluss haben kann.

E. 6

Täterkomponenten

E. 6.1

Den Untersuchungsakten (Urk. 4; Urk. 11; Urk. 21/3), dem vorinstanzlichen Urteil (Urk. 87 S. 26), dem vorinstanzlichen Protokoll (Prot. I S. 11 ff.), dem Datenerfassungsblatt (Urk. 99) sowie der Befragung des Beschuldigten anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 119 S. 1-9) kann entnommen werden, dass der knapp 57-jährige Beschuldigte in O._____ geboren wurde. Er kam vor rund 30 Jahren in die Schweiz und hat an der HSG in St. Gallen Wirtschaftswissenschaften studiert. Er lebt mit seiner Ehefrau und seiner 16-jährigen Tochter seit mehreren Jahren in D._____. Er erklärte, ein Hedgefonds-Unternehmen (P._____) besessen zu haben, welches mathematische Modelle zur Risikominimierung entwickelt habe, über welches jedoch im Jahr 2022 der Konkurs eröffnet worden sei. Zurzeit arbeite er an der Verbesserung seiner Modelle und einem Upgrade. Seine Ehefrau habe nach der Übernahme der H._____ durch die Q._____ – vor ungefähr zwei Jahren – ihre Anstellung verloren und sich mittlerweile mit einem eigenen Unternehmen (einer Aktiengesellschaft im Bereich des Private Banking) selbständig gemacht.

E. 6.2

Nachdem der Beschuldigte sich in der gesamten Untersuchung nicht zu seinen finanziellen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Schulden) äusserte, hielt er im Datenerfassungsblatt fest, kein Einkommen zu erzielen, eine Liegenschaft mit einem Steuerwert von Fr. 1.2 Mio. zu besitzen und Hypothekarschulden von Fr. 10'800.– zu haben. Zu einem allfälligen Vermögen (ohne Liegenschaften)

- 29 - äusserte er sich nicht bzw. er liess das entsprechende Feld frei. Heute bestätigte der Beschuldigte, kein Einkommen zu erzielen. Da seine Frau zurzeit Geld investiere und keine Arbeitslosengelder beziehe, würden sie momentan (als Familie) von den Ersparnissen leben. Seine Reserven bestünden aus Bargeld von rund Fr. 5'000.– sowie einem halben Kilo Gold und einem Auto, welche Vermögenswerte er verkaufen könne. Seine Frau habe höhere Ersparnisse als er, es befinde sich jedoch hauptsächlich in der Pensionskasse; sie habe keine grossen Reserven. Zur Liegenschaft gab er heute an, diese für Fr. 2.6 Mio. gekauft zu haben. Sie sei mit einer Hypothek von Fr. 1.6 Mio. belastet.

E. 6.3

Die persönlichen Verhältnisse und die Biographie des Beschuldigten wirken strafzumessungsneutral.

E. 6.4

Der Beschuldigte zeigte sich im Hinblick auf das Verfassen und das Versenden der E-Mails geständig. Da die fraglichen E-Mails sich indes in den Akten befinden und der Beschuldigte ansonsten Reue und Einsicht vermissen lässt, wirkt sich das Geständnis nicht

strafmindernd aus.

E. 6.5

Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. Er wurde, wie bereits festgehalten, mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 15. September 2023 der mehrfachen üblen Nachrede schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 3'000.– belegt (Urk. 116). Jene Verurteilung erfolgte im selben Kontext wie die vorliegende, weshalb eine starke Straferhöhung angezeigt ist. Es ist indes zu beachten, dass der Beschuldigte hinsichtlich der E-Mails gemäss Dossier 1, denjenigen von Juni 2022, nicht vorbestraft ist, da er jene vor der Verurteilung durch das Obergericht Zürich versandte. Diesbezüglich rechtfertigt sich indes eine Straferhöhung zufolge Delinquenz während laufender Strafuntersuchung.

E. 6.6

Weitere für die Beurteilung der Täterkomponente relevante Elemente (Zeitablauf und Wohlverhalten, mediale Vorverurteilung, Delinquenz während laufender Probezeit) sind nicht ersichtlich.

E. 6.7

Aufgrund der Täterkomponenten, konkret der einschlägigen Vorstrafe respektive der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung, ist respektive

- 30 - wäre die nach den Tatkomponenten festgesetzte Einsatzstrafe von 70 Tagessätzen deutlich zu erhöhen. Nachdem eine höhere Sanktion als die von der Vorinstanz ausgefallene Geldstrafe von 70 Tagessätzen aufgrund des Verschlechterungsverbots aber ausser Betracht fällt, hat es bei dieser Sanktion sein Bewenden. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung der von der Vorinstanz festgesetzten Strafe – mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 7

Höhe des Tagessatzes

E. 7.1

Die Tagessatzhöhe wird nach dem Nettoeinkommensprinzip berechnet. Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Weiter nennt das Gesetz das Vermögen als Bemessungskriterium. Gemeint ist die Substanz des Vermögens, da dessen Ertrag bereits Einkommen darstellt. Die Frage, ob und in welchem Ausmass das Vermögen zur Bestimmung des Tagessatzes heranzuziehen ist, beantwortet sich nach Sinn und Zweck der Geldstrafe. Wer seinen Lebensunterhalt aus laufenden Einkommen bestreitet, soll die Geldstrafe daraus bezahlen und sich in seiner gewohnten Lebensführung einschränken müssen, gleichviel, ob es sich um Arbeits-, Vermögens- oder Rentenertrag handelt. Fehlen des Vermögens stellt insoweit keinen Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Vermögen zu einer Erhöhung führen soll. Denn die Geldstrafe will den Täter in erster Linie in seinem Einkommen treffen und nicht in den Quellen, aus denen es fließt. Auch ist nicht einzusehen, weshalb ein Täter, der durch eigene Leistung oder vergangenen Konsumverzicht Vermögen aufnete, schlechter gestellt werden sollte, als jener, der es in der

Vergangenheit ausgegeben hat. Es kann nicht der Sinn der Geldstrafe sein, Vermögen ganz oder teilweise zu konfiszieren. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes daher nur (subsidiär) zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Mit anderen Worten bleibt es von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz des

- 31 - Vermögens lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er selbst es für seinen Alltag anzehrt (BGE 134 IV 60 E. 6.2).

E. 7.2

Die Vorinstanz ging – ausgehend vom beigezogenen Auszug aus dem Steuerregister vom 23. November 2023 (Urk. 14/3) – für die Jahre 2021 und 2022 von einem Einkommen von provisorisch Fr. 370'000.– aus und schloss auf eine Tagessatzhöhe von Fr. 500.– (Urk. 87 S. 29).

E. 7.3

Betrachtet man die finanzielle Situation des Beschuldigten, so ist festzustellen, dass der Beschuldigte seit rund zwei Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, die zu einem Einkommen führt. Seine Ehefrau machte sich selbständig, gründete eine Aktiengesellschaft und erzielt auch kein Einkommen. Der laufende Unterhalt für die Familie, einschliesslich Schulgeld für die Privatschule der Tochter von mehreren zehntausend Franken pro Jahr (Urk. 119 S. 5), wird aus dem Vermögen bestritten und es scheint keine (finanzielle) Notwendigkeit zu bestehen, dass die Ehefrau des Beschuldigten Arbeitslosengelder bezieht. Sodann ist der Beschuldigte hälftiger Miteigentümer an einer Liegenschaft, welche ca. 2014 für Fr. 2.6 Mio. gekauft wurde (und angesichts der aktuellen Liegenschaftspreise in der Region Zürich mittlerweile einen deutlich höheren Wert aufweisen dürfte) und mit einer Hypothek von bloss Fr. 1.6 Mio. belastet ist. Der Beschuldigte gab auch zu Protokoll, nicht angeben zu können, wie hoch die monatlichen Ausgaben für den Lebensunterhalt der Familie seien, da seine Frau alle Finanzsachen erledige und er sie nie danach frage, sie sei der CFO zuhause (Urk. 119 S. 8 f.). Aus all diesen Umständen muss geschlossen werden, dass kein (grosser) finanzieller Druck vorhanden ist. Dem Beschuldigten und seiner Ehefrau scheint es angesichts der vorhandenen finanziellen Mittel und Reserven möglich zu sein, sich in aller Ruhe eine neue berufliche Existenz aufzubauen, und es besteht offensichtlich keine (finanzielle) Notwendigkeit, möglichst schnell wieder ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Daher ist zur Bemessung der Tagessatzhöhe auf das Vermögen abzustellen. Angesichts des Vermögens des Beschuldigten erscheint ein Tagessatz von Fr. 250.– angemessen.

- 32 -

E. 8

Der Antrag des Beschuldigten auf Leistung einer Parteientschädigung an ihn durch die Privatklägerin B._____ wird abgewiesen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten (unter Beilage einer Kopie von Urk. 116; versandt) ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an den Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach

unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■

- 41 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. April 2025 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Knüsel lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.